

Reglement über die Nutzung der Reitanlage Weihermatt in Tenniken

1 Allgemeines

- 1.1 Eigentümerin der Reitanlage Weihermatt, Parzelle 1370, ist der Reiterclub Sissach.
- 1.2 Der Reitplatz steht in unmittelbarer Nähe zur Wohnzone. Auf die Bewohner ist Rücksicht zu nehmen.
- 1.3 Seitlich entlang des Reitplatzes besteht eine Uferschutzzone, die zu beachten ist. (vide Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung).
- 1.4 Der Reiterclub betreibt und unterhält den Reitplatz, samt dazugehörigem Materialschopf.
- 1.5 Der Reitplatz ist unterteilt in einen Abreitplatz, Turnierplatz und ist mit einem separaten Longierplatz ausgestattet.
- 1.6 Grundsätzlich steht die Anlage allen Mitgliedern zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Sperrungen wegen Unterhaltsarbeiten, schlechten Bodenverhältnissen oder Reservationen für Veranstaltungen.
- 1.7 Der Betrieb und Unterhalt untersteht dem Vorstand; dieser bestimmt ein Vorstandsmitglied für die Zuständigkeit des Reitplatzes.
- 1.8 Die Betriebszeiten sind täglich von 07:00 h bis 22:00 h.
- 1.9 Lärm ist zu vermeiden, es gelten die gesetzlichen Grundlagen, wie Lärmschutzverordnung (LSV) und kommunales Polizeireglement.
- 1.10 Auf den Anfahrtsstrassen ist die Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, d.h. wir fahren freiwillig Schritttempo!

2 Nutzung

- 2.1 Der Reitplatz Weihermatt steht grundsätzlich allen Aktiv-, Junioren-, Frei- und Ehrenmitgliedern des Reiterclub Sissach zur Verfügung.
- 2.2 Die Kosten für die Nutzung der Anlage durch Passivmitglieder siehe Gebührenliste im Anhang 1.
- 2.3 Der Vorstand kann Bewilligungen zum Bereiten des Platzes durch Nichtmitglieder erteilen. Die Kosten für dessen Benutzung gilt die Gebührenliste im Anhang 1.
- 2.4 Während Reitkursen des Reiterclubs Sissach ist das Betreten des Platzes durch Einzelreiter nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Übungsleiters gestattet.
- 2.5 Der Reitplatz, oder Teile davon können bei schlechten Bodenverhältnissen oder anderen Umständen durch den Reitplatzchef gesperrt werden.
- 2.6 Nach dem Benützen des Reitplatzes ist der Reitplatzboden zwingend zu entmisten.
- 2.7 Longieren ist nur auf dem Longier Zirkel erlaubt.
- 2.8 Hindernisse sind von Zeit zu Zeit zu verstellen, damit die Tretschicht lokal nicht übermässig beansprucht wird.
- 2.9 Das bereitstehende Hindernismaterial kann grundsätzlich verwendet werden. Beim Verlassen der Anlage ist sicherzustellen, dass keine Stangen am Boden liegen. Sie sind in die Löffel zu legen.
- 2.10 Schäden an Hindernismaterial sind dem Reitplatzchef zu melden.
- 2.11 Der Vorstand kann Mitglieder zu allgemeinen Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- 2.12 Der Reitplatz ist abgeschlossen. Die Zeichnung eines Anteilscheins berechtigt zum Bezug eines Schlüssels.
- 2.13 Gelegentliche Benutzer wenden sich an den Vorstand.
- 2.14 Der Reitplatz darf nur über den offiziellen Eingang mit Schlüssel betreten werden.
- 2.15 Die Transporter sind auf dem Parkplatz zu parkieren.
- 2.16 Die übrigen Verkehrsteilnehmer und Landbesitzer dürfen nicht behindert werden.

3 Rechtliches

- 3.1 Das Betreten des Reitplatzes ist durch Unbefugte verboten.
- 3.2 Der Reiterclub Sissach lehnt jede Haftung für Unfälle von Reitern, Begleitpersonen und Pferden ab. Er verweigert auch jede Haftung für Unfälle und Sachschäden gegenüber Dritten, welche durch Benützer des Reitplatzes verursacht werden.
- 3.3 Pferde und Hunde dürfen auf dem Areal des Reiterclub Sissach nicht freilaufen gelassen werden.
- 3.4 Das Reitplatzreglement untersteht grundsätzlich den Statuten des Reiterclubs Sissach.
- 3.5 Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Der Vorstand ist bei Zuwiderhandlung und Missachtung der Reitplatzordnung ermächtigt den Zutritt zu verbieten und den persönlichen Schlüssel zu entziehen.

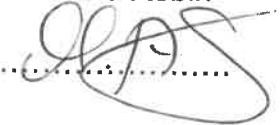
Bubendorf, 19. August 2021

Präsident Reiterclub Sissach
Paul Richener



.....

Aktuarin Reiterclub Sissach
Manuela Aebin



.....

4 Anhang 1 Gebührenliste

Jahrespauschalen

- 4.1 Nutzung der Anlage durch Aktiv-,Frei- und Ehrenmitglieder**
- | | |
|---------------------|------------|
| pro Pferd | CHF 300.-- |
| Jedes weitere Pferd | CHF 100.-- |
- 4.2 Nutzung der Anlage durch Junioren**
- | | |
|---------------------|------------|
| pro Pferd | CHF 100.-- |
| Jedes weitere Pferd | CHF 50.-- |
- 4.3 Nutzung der Anlage durch Passiv- und Nichtmitglieder**
- | | |
|---------------------|-------------|
| pro Pferd | CHF 1000.-- |
| Jedes weitere Pferd | CHF 500.-- |
- 4.4 Regelmässige Benützer des Reitplatzes (10 Benutzungen und mehr pro Jahr) haben mindestens einen Anteilschein à CHF 500.-- zu zeichnen. Ausgenommen hiervon sind Juniorenmitglieder.**

Einzelgebühren

- 4.5 Der Reitplatz kann maximal 10 Mal als Einzelnutzung genutzt werden, danach muss die Jahrespauschale gelöst werden.**
- | | |
|--|-----------|
| Einzelnutzung Vereinsmitglieder pro Pferd | CHF 25.-- |
| Einzelnutzung Nicht- und Passivmitglieder
pro Pferd | CHF 30.-- |

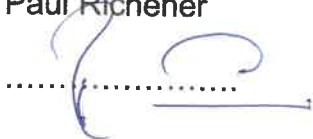
Diverse Nutzung

- 4.6 Vermietung des Reitplatzes, wenn ein Mitglied Nichtmitgliedern Reitstunden gibt.**
- | | |
|-------------------|------------|
| Für 1 Kursstunde | CHF 75.-- |
| Für 2 Kursstunden | CHF 100.-- |
| Für 3 Kursstunden | CHF 125.-- |
| 1 Tag | CHF 300.-- |
| ½ Tag | CHF 150.-- |
- 4.7 Nutzung der Anlage die nicht im Nutzungsreglement geregelt sind, entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Antragssteller individuell.**

Genehmigt durch die Generalversammlung vom: 19. August 2021

Bubendorf, 19. August 2021

Präsident Reiterclub Sissach
Paul Richener



Aktuarin Reiterclub Sissach
Manuela Aebin

